



Büro Landesumweltanwalt

Mag. Martin Oberdanner

Meranerstraße 5
6020 Innsbruck
0512/508-3498
landesumweltanwalt@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Referat für Umwelt, Jagd und Fischerei
XXXXX XXXXXXXXX

per e-Mail

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
LUA-3-3.2.2/132/3-2024 (IL-FO/STR-94/9-2023)
Innsbruck, 09.02.2024

**XXXXXX XXXXXXXXX, Mutters;
Forststraße Grubenweg und Hühnernockweg, KG Kreith und KG Mutters;
Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren;
BESCHWERDE**

Beschwerdeführer:	Landesumweltanwalt von Tirol Meranerstraße 5 6020 Innsbruck
Belangte Behörde:	Bezirkshauptmannschaft Innsbruck Referat für Umwelt, Jagd und Fischerei Gilmstraße 2 6020 Innsbruck
Mitbeteiligte Partei:	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (als Antragstellerin) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXX XXXXX XXXXXXX

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt B) des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 11.01.2024, Zl. IL-FO/STR-94/9-2023, zugestellt am 15.01.2024, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraßen „Grubenweg“ und „Hühnernockweg“ auf Teilflächen im Bereich des Gst. Nr. 5/1, KG Kreith, und des Gst. Nr. 778/1, KG Mutters, erhebt der Landesumweltanwalt wegen Mangelhaftigkeit und Rechtswidrigkeit innerhalb offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Tirol aus folgenden Gründen:

I. Präambel

Im „Land der Berge“ ist der kulturelle Wert des Vorkommens heimischer Wildtiere, welcher für Tirol nicht zuletzt auch als touristisches Aushängeschild verstanden wird, von sehr hohem öffentlichen Interesse. Das gegenständliche Projektgebiet unweit des Hühnernocks beherbergt nicht nur eine Vielzahl von Wildtieren wie Raufußhühner, Schneehasen, uvm., sondern stellt aufgrund seiner markanten Lage am Ost-Rücken der Hohen Saile ganzjährig einen wichtigen Naherholungsraum dar, der unter Naturbegeisterten für seine faunistischen Besonderheiten bekannt ist. Die unmittelbare Nähe der Stadt Innsbruck zum Projektgebiet macht naturkundliche Erlebnisse dort für viele Menschen zugänglich und greifbar – ein Bezug, der gerade in Zeiten schwindender Biodiversität und weitgehender Entkopplung zwischen Mensch und Natur zunehmend am seidenen Faden hängt.

Aus Sicht des Landesumweltanwalts ist zweifellos davon auszugehen, dass die Realisierung des nunmehr bewilligten Vorhabens im Ruhegebiet Kalkkögel als erheblicher Störfaktor für dort ansässige Wildtiere zu sehen ist. Weite, an das Projektgebiet unmittelbar angrenzende Bereiche wurden bereits durch infrastrukturelle Einrichtungen wie der Muttereralmbahn erschlossen und haben diese Bereiche dadurch als Lebensraum für Wildtiere stark an Attraktivität verloren. Die nahezu dauerhafte Präsenz des Menschen in Form von Wanderern, Bikern usw., welche unweigerlich mit Weg- und Bahnerschließungen an vielbesuchten Bergen einhergeht, ist in aller Regel nicht mit dem Vorkommen von sehr störungsempfindlichen Tierarten wie z.B. Birk- oder Auerhuhn vereinbar. Umso wichtiger ist es daher, ökologisch geeignete, störungsfreie bzw. -arme Gebiete zu erhalten und von übermäßiger Erschließung freizuhalten, wo Tiere (insbesondere im Ruhegebiet) in Ruhe ihren Lebenszyklus vollbringen können und vom Menschen weitestgehend unbeeinflusst bleiben.

Der Landesumweltanwalt versteht den Bedarf an Forststraßen, um notwendige Maßnahmen wie die Bewirtschaftung, Nutzung und Pflege von Schutzwald zu ermöglichen, jedoch sollte beim Neubau von Forstwegen eine Trasse gewählt werden, die auf die Lebewelt des Standorts Rücksicht nimmt. Die rund 20.000 km an heute in Tirol bestehenden Forststraßen¹ zeugen von ihrer Allgegenwärtigkeit in den heimischen Wäldern, welche durch jede Neuerschließung weiter fragmentiert werden. Intakte, einst zusammenhängende Lebensräume werden dadurch immer kleiner und verlieren wegen der stetigen Zunahme an ökologischen Barrieren an Wertigkeit, insbesondere für Arten, deren Lebensweise an weite, möglichst störungsfreie Reviere geknüpft ist.

Im Hinblick auf das geplante integrative Bewirtschaftungskonzept, das sowohl als zeitgemäß und naturnah bezeichnet wird, hält der Landesumweltanwalt fest, dass die dafür benötigte Erschließung des Hühnernocks in der eingereichten Form aus naturkundlicher Sicht weder zeitgemäß, noch naturnah und auch durch etwaige nachträgliche Lebensraumverbesserungen nicht zu kompensieren ist.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der

¹ Feldbacher-Freithofnig J., Kirchmeir H., Posch L., Süßenbacher R., Fuchs, A., (2024): Das Forststraßennetz in Österreich. Bearbeitung: E.C.O. Institut für Ökologie im Auftrag des WWF Österreich, Klagenfurt, 28.

Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 15.01.2024 auf elektronischem Wege zugestellt und spricht in seinem Spruchpunkt B) über einen Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung ab.

Die gegen den gegenständlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Verfahrensablauf und Sachverhalt

Geplant ist die Errichtung zweier Forststraßen, um den Kaserwald XXXX XXXXXX XXXXX XXXXXXXXXXXX XXXX zu bewirtschaften. Es handelt sich um einen Waldbereich mit teilweise mittlerer und hoher Schutzfunktion, der sich innerhalb des Ruhegebiets Kalkkögel befindet.

Grubenweg:

Die Forststraße beginnt auf einer Seehöhe von 1.618 m, verläuft mit zwei Kehren mit einer Gesamtlänge von 769 lfm (davon 644 lfm für Solo-LKW, 125 lfm für Schlepper) bergwärts und endet auf einer Seehöhe von 1.703 m. Die Planumsbreite beträgt 4,0 m und die Fahrbahnbreite 3,5 m. Die Längsneigungen betragen zwischen 5 % und 17 %, durchschnittlich 10,9 %. Die Oberflächenentwässerung erfolgt mittels bergseitigem Graben und Durchlassrohren.

Hühnernockweg:

Die Forststraße zweigt auf einer Seehöhe von 1.700 m vom Grubenweg ab, verläuft mit 1 Kehre mit einer Gesamtlänge von 231 lfm (für Traktor) bergwärts und endet auf einer Seehöhe von 1.730 m. Die Planumsbreite beträgt 3,5 m und die Fahrbahnbreite 3,0 m. Die Längsneigungen betragen zwischen 4 % und 16 %, durchschnittlich 12,9 %. Die Oberflächenentwässerung erfolgt mittels Auskehren.

Der „überalterte“ Kaserwald soll durch die geplanten Wege künftig intensiv, jedoch kleinflächig bewirtschaftet werden (Sanierung durch Verjüngung). Die von XXXXX XXXXXXXX, an einem Tag durchgeführte naturkundliche Erhebung stellte im unmittelbaren Projektgebiet (Bereich B) insgesamt 32 Vogelarten fest, darunter zahlreiche geschützte Arten. Die geplante Trasse führt mit insgesamt vier Kehren durch den genannten Projektbereich B, in dem im Zuge der Begehung auch mehrere Auerhühner nachgewiesen wurden. Seitens der naturkundlichen Amtssachverständigen wird ausgeführt, dass das Vorhaben im Bereich B relevante lokale, aber auch regionale Verschlechterungen für die Bestandssituation des Auerhuhns bedeuten kann.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 11.01.2024, ZI. IL-FO/STR-94/9-2023, wurde XXXXXXXX XXXXXXXXX XXXXXXXXX XXXX, vertreten durch Obmann Albert Tanzer, Raitis 10, 6162 Mutters, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraßen „Grubenweg“ und „Hühnernockweg“ auf Teilflächen im Bereich des Gst. Nr. 5/1, KG Kreith, und des Gst. Nr. 778/1, KG Mutters, erteilt.

IV. Begründung

a) Lebensraum geschützter Vogelarten

Im gegenständlichen Gebiet besteht ein beträchtliches Vorkommen an geschützten Vogelarten: Auerhuhn, Birkhuhn, diverse Spechtarten, Sperlingskauz, allesamt geschützt nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie. Im Bewertungsbericht von XXXXX XXXXXXXX vom Mai 2020 wird der Wald (Projektbereich B) wegen seines naturnahen Zustandes als entsprechend reizvolles Habitat beschrieben, dessen Wertigkeit zusätzlich durch die Habitatmodellierung (Tiris) untermauert wird. Das Vorkommen der für diese Bereiche charakteristischen und geschützten Raufußhühner, Auerhuhn und Birkhuhn, ist durch zahlreiche Nachweise belegt. Für beide Arten sind Balzplätze innerhalb des Projektgebiets bekannt und sind diese Bereiche für den Fortbestand und den Populationserhalt von zentraler Bedeutung, zumal das Projektgebiet als Trittsteinbiotop bzw. Verbindung zwischen den (Teil)Populationen des Inn- und Stubaitals fungiert. Aus Sicht des Landesumweltschutzes stellt die geplante Trasse entlang des Geländerückens unterhalb des Hühnernocks einen derart erheblichen Eingriff dar, dass der weitere Bestand der bekanntermaßen sehr störungsempfindlichen Hühnervögel im Projektbereich in Frage steht und somit ein Tatbestand gemäß § 25 Abs. 1 lit. f TNSchG 2005 nicht ausgeschlossen werden kann, was seitens der Behörde jedenfalls zu prüfen gewesen wäre. Es handelt sich beim gewählten Trassenverlauf aus Sicht des Landesumweltschutzes um eine Übererschließung des genannten Bereiches und liegen in Bezug auf die Schutzgüter des TNSchG 2005 wesentlich gelindere Alternativen vor (siehe Punkt IV e)), um eine ausreichende forstliche Erschließung des Kaserwaldes zu erlangen.

Ein gewisser Widerspruch geht zudem aus dem naturkundlichen Gutachten in Bezug auf die Naturschutzinteressen hervor. Zwar wird zusammenfassend betont, dass es bei Umsetzung des Vorhabens zu negativen Auswirkungen auf Naturschutzinteressen (insbesondere Lebensräume und Arten) kommt, im Zuge einer späteren kleinflächigen Waldnutzung die Biologie der im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten jedoch zu berücksichtigen sei. Der Landesumweltschutzes fasst dies als Versuch auf, einen die Naturschutzinteressen stark beeinträchtigenden Eingriff mit einer nachfolgenden „ökologischen Waldnutzung“ zu kompensieren. Zwar sind derartige integrative Waldbewirtschaftungskonzepte durchaus zu begrüßen, jedoch nicht um jeden Preis und kann ein solches Konzept auch bei einwandfreier Umsetzung kein intaktes Waldökosystem ersetzen, insbesondere nicht, wenn die für deren Durchführung benötigte Forststraße nachgewiesene Hühnerbalzplätze überprägt und somit Schlüssellebensräume dieser Vögel anhaltend degradiert werden.

b) Widersprüchlicher forstfachlicher Sachverhalt

Aus dem forstfachlichen Gutachten geht hervor, dass sich die geplante Forststraße zur Gänze im Schutzwald befindet, während im Tiris der betroffene Waldbereich zum Teil als Wirtschaftswald gekennzeichnet ist. Auch die Waldflächen-Tabelle im technischen Bericht (Seite 1) listet von den insgesamt erschlossenen 10 (11) ha nur 4 ha als Standortschutzwald (im und außer Ertrag), den Großteil jedoch als Wirtschaftswald (insgesamt 7 ha).

Darüber hinaus zeigt das Bringungspotential des Tiris, dass die Bringung aus dem Kaserwald zur Gänze vom derzeitigen Wegbestand (Kasersteig) mittels Kurzstreckenseilkran zu bewerkstelligen sei. Zwar ist das

im Bescheid genannte Modell eines Kurzstreckenseilkrans (K300) nicht für Bergabseilungen geeignet, jedoch sind andere Modelle (z.B. PKM 350 Kippmast / Seilkran von Pichler Forsttechnik) sehr wohl in der Lage diese Art der Bringung zu verrichten. Auch wenn der Kasersteig stellenweise einer Sanierung bzw. Verbreiterung bedarf, erschließt sich dem Landesumweltanwalt nicht, wie (wie aus forstfachlicher Sicht argumentiert) eine solche Sanierung des vollständig im Wald gelegenen Kasersteigs sich auf das Landschaftsbild negativer auswirken könnte, als eine komplett neue Forststraße über teils offene Landschaft zu errichten. Auch von einem Kostenstandpunkt aus betrachtet, wäre die Anschaffung eines geeigneten Gerätes im Vergleich zu einer Wegeneuerrichtung im geplanten Ausmaß wohl die gelindere Variante.

Weiters ist der ergänzenden forstfachlichen Ausführung zu entnehmen, dass eine Notwendigkeit zwar für den Grubenweg, nicht aber für die Errichtung des Hühnernockwegs besteht. Ein almwirtschaftliches Gutachten, das eine Notwendigkeit bezüglich Hühnernockweg begründet ist nicht vorhanden und sind die Almflächen der Raitiser Alm durch das bestehende Wegenetz bereits größtenteils erschlossen.

c) Ruhegebiet, Landschaftsbild und Erholungswert

Gemäß § 11 Abs. 1 TNSchG 2005 kann die Landesregierung außerhalb geschlossener Ortschaften gelegene Gebiete, die für die Erholung in der freien Natur dadurch besonders geeignet sind, dass sie sich wegen des Fehlens von lärmregenden Betrieben, von Seilbahnen für die Personenbeförderung sowie von Straßen mit öffentlichem Verkehr durch weitgehende Ruhe auszeichnen, durch Verordnung zu Ruhegebieten erklären, wenn die Erhaltung dieser Gebiete für die Erholung von besonderer Bedeutung ist oder voraussichtlich sein wird.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Tiroler Landesregierung mit der Verordnung der Landesregierung vom 26. Juli 1983 über die Erklärung des Gebietes um die Kalkkögel im Gebiet der Gemeinde Axams, Götzens, Grinzens, Mutters, Neustift im Stubaital, Sellrain und Telfes im Stubaital zum Ruhegebiet (Ruhegebiet Kalkkögel), LGBl. Nr. 56/1983, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2015, Gebrauch gemacht. Hierdurch ist der gesamte gegenständliche Projektbereich zum Ruhegebiet erklärt worden.

Das Verfahren ist aus Sicht des Landesumweltanwalts insofern mangelhaft, als das betroffene Ruhegebiet Kalkkögel im gegenständlichen Bescheid zwar kurz Erwähnung findet, jedoch seitens der Behörde nicht weiter thematisiert wird, wenngleich die Lage des Projekts im Schutzgebiet jedenfalls unter den relevanten Sachverhalt fällt. Als größtes Schutzgut ist im Ruhegebiet die Ruhe und der Erholungswert zu sehen, welcher sich primär aus einem attraktiven Landschaftsbild sowie möglichst ungestörten Lebensräumen ergibt. Das gegenständliche Vorhaben stellt genau jene Schutzgüter des TNSchG 2005 in Bedrängnis. Durch den Neubau der Forststraße bzw. die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen (Abaggerung, Dammschüttung, Errichtung von Trockensteinmauer etc.), insbesondere der Schrämmarbeiten auf einer Länge von insgesamt 70 lfm, ist zudem zweifellos mit einer erheblichen Lärmentwicklung zu rechnen. Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes stand daher der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung der Verbotstatbestand des § 3 lit. d der Verordnung Ruhegebiet Kalkkögel bzw. des § 11 Abs. 2 lit. d TNSchG 2005 entgegen. Nach diesen Gesetzen ist jede erhebliche Lärmentwicklung im Ruhegebiet verboten. Relevant ist im Speziellen auch, dass es bei Verwirklichung des Vorhabens (und in weiterer Folge auch bei Nutzung der Forststraßen) zu einem Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unter Punkt IV a) erwähnten Vogelarten kommt. Mangels Berücksichtigung des Verbotstatbestandes hat die belangte

Behörde folglich auch verabsäumt die naturkundliche Amtssachverständige mit dieser Fragestellung zu beauftragen.

Da sowohl der Grubenweg (769 lfm), als auch der Hühnernockweg (230 lfm) auf der gesamten Länge geschottert werden sollen, ist nicht davon auszugehen, dass sich der geplante Weg in das Landschaftsbild des Hühnernocks einfügt und somit langfristige Beeinträchtigungen dieses Schutzguts bestehen bleiben.

d) Unzureichende Interessenabwägung

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt.

Aus dem Gutachten des naturkundlichen Amtssachverständigen geht jedoch hervor, dass mit Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 zu rechnen ist. Die Erteilung der beantragten Bewilligung im Sinne des § 29 Abs. 1 lit. a bzw. § 29 Abs. 2 lit. a Z 1 TNSchG 2005 war somit nicht möglich.

Gemäß § 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Die entscheidende Behörde hatte nunmehr zu prüfen, ob ein langfristiges öffentliches Interesse an den beantragten Maßnahmen und somit an der Erteilung der beantragten naturschutzrechtlichen Bewilligung vorliegt und gegebenenfalls, ob dieses die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegt.

Das langfristige öffentliche Interesse wurde dahingehend begründet, dass das projektsgegenständliche Vorhaben einer zeitgemäßen Bewirtschaftung und somit der dauerhaften Erhaltung der Funktion von Schutzwaldflächen dient.

Nach der Erkenntnis des VwGH vom 02.10.2007, ZI. 2004/10/0174, liegt einem auf Grund einer Interessenabwägung ergehenden Bescheid eine Wertentscheidung zu Grunde; in der Regel sind die konkurrierenden Interessen nicht zu berechnen und damit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret vergleichbar. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und - gegebenenfalls - Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte.

Die belangte Behörde hat sich mit dem Für und Wider nicht näher befasst, sondern lediglich das langfristige öffentliche Interesse an der Erteilung der Genehmigung einseitig beleuchtet und angeführt, dass durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen und Auflagen eine Abminderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen zudem in einem eingeschränkten Ausmaß möglich sei.

Schlichtweg verabsäumt wurde die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Argumente, die gegen das Vorhaben sprechen, möglichst umfassend und präzise zu erfassen und mit den konkurrierenden langfristigen öffentlichen Interessen, die aus Sicht des Landesumweltanwalts nicht die des Naturschutzes überwiegen, gegenüber zu stellen, um eine nachvollziehbare und transparente Wertentscheidung treffen zu können. Aus Sicht des Landesumweltanwalts überwiegen die öffentlichen Interessen an der Erhaltung der Schutzfunktion von 1 ha Standortsschutzwald im Ertrag (siehe IV, Punkt b) keineswegs die öffentlichen Interessen am Erhalt eines naturkundlich wertvollen Bergraumes innerhalb des Ruhegebiets Kalkkögel.

e) Mangelhafte Alternativenprüfung

Nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden (Alternativenprüfung).

Nach Ansicht des Landesumweltanwaltes wären die zu bewirtschaftenden Waldbereiche auch anderweitig zu erschließen bzw. einer Nutzbarmachung zuzuführen, ohne dabei die Interessen des Naturschutzes durch den Wegebau derart zu beeinträchtigen. Im Zuge der laut Bescheid durchgeführten Alternativenprüfung wurde der bestehende, LKW-befahrbare Mitterebeweg lediglich in seiner derzeitigen Ausführung (ähnlich einer Nullvariante, da kein Wegeneubau) als Alternative für die geplante Bewirtschaftung herangezogen. Völlig verabsäumt wurde hingegen die Prüfung alternativer Trassenverläufe wie etwa eine Verlängerung des Mitterebewegs (Fortführung über Wegpunkte 16-28 des geplanten Grubenwegs) um eine vergleichbare forstliche Erschließung zu erzielen. Die Tatsache, dass sich der am Südosthang befindliche Mitterebeweg im Eigentum XXXXX XXXXX XXXXXXXX befindet, ist aus Sicht des Landesumweltanwalts kein fundierter Grund diesen nicht für die Holzbringung zu nutzen – nicht zuletzt sollen auch die für den Bau der geplanten Forststraße benötigten Baumaschinen und LKW über diesen Weg ins Projektgebiet gelangen.

Wie unter Punkt IV b) bereits erwähnt wäre auch eine Bewirtschaftung vom Kasersteig, bei entsprechender Sanierung / Anpassung des Weges und Verwendung geeigneter Kurzstreckenseilkranen technisch möglich. Bei dieser Variante wäre aus naturkundlicher Sicht lediglich mit sehr geringen Beeinträchtigungen zu rechnen.

V. Fazit

Der Landesumweltanwalt geht zusammengefasst von einer fehlerhaften Beurteilung des Sachverhalts durch die belangte Behörde aus. Diese hätte bei korrekter Beurteilung im Rahmen der Interessensabwägung zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass hier öffentliche Interessen zwar vorliegen, diese aber – aus den angeführten Gründen - keinesfalls die Interessen des Naturschutzes überwiegen. Darüber hinaus hätte die belangte Behörde für ihre Entscheidung jedenfalls eine vernünftige Alternativenprüfung durchzuführen gehabt, was verabsäumt wurde. Die Entscheidung ist daher rechtswidrig.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge:

Das Landesverwaltungsgericht möge

1. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. das erstinstanzliche Ermittlungsverfahren entsprechend ergänzen und in der Sache selbst entscheiden,

in eventu

3. dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und das Ansuchen um naturschutzrechtliche Bewilligung zurückweisen.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt